

Satzung
des
Flugmodellsportverein Adebar e.V.
Berlin

in der Fassung vom 23.03.2005





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsname 3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft..... 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... 5
§ 7 Organe des Vereins 5
§ 8 Mitgliederversammlung 5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung 6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... 6
§ 11 Der Vorstand..... 7
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands..... 7
§ 13 Kassenprüfer..... 7
§ 14 Auflösung des Vereins 8



§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen Flugmodellsportverein Adebar.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Flugmodellsportverein Adebar e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein führt seine Geschäfte und Aufzeichnungen jeweils kalenderjährlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugmodellsports insbesondere unter Jugendlichen. Der Bau von Flugmodellen fördert eine sinnvolle Nutzung der Freizeit, eröffnet den Zugang zum Verständnis von Technik, die Kreativität und die handwerklichen Fähigkeiten und stellt den Bezug zum Flugsport her. Durch das Vereinsleben leitet der Verein seine Mitglieder zu gegenseitiger Achtung und Humanität an. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes und Unterhaltung einer Jugendwerkstatt.
 - b) Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich bei Aufwendungsersatz in angemessener Höhe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige handeln deren gesetzliche Vertreter.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
4. Die Aufnahme kann zu jedem Monatsersten erfolgen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger ihm zugegangener schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Wohnanschrift mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist, und zwar mehr als ein Jahresbeitrag.
4. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied schuldhaft Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Regelfall anzudrohen (rechtliches Gehör). Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen an seine letzte bekannte Wohnanschrift. Das ausgeschlossene Mitglied kann Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat.
Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei Beginn der Vollmitgliedschaft im Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist als geförderter Jugendlicher bis zur Volljährigkeit, Vollmitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich. Über Änderungen der Mitgliedsform entscheidet, soweit es sich nicht um ernannte Ehrenmitglieder handelt, der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten sind. Bei Aufnahme in den Verein sowie bei Änderung der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung monatlich.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Mahngebühren bei säumigen Zahlungen sind zulässig.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag in den Gruppen, Mahngebühren und Umlagen und Arbeitsleistungen für den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Satzung Flugmodellsportverein Adebar e.V. Berlin



7. Geförderte Jugendliche und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes leisten Beitrag und Vereinsarbeit durch ihren ehrenamtlichen Führungseinsatz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins, insbesondere für die Jugendarbeit, einzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Deren Umfang bestimmt die Mitgliederversammlung. Ist die Leistung von Arbeitsstunden nicht möglich, sind Ausgleichszahlungen zu leisten, wie sie die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.
2. Vertretung bis zu zwei Stimmen ist zulässig mit schriftlichen Vollmachten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeitrag Jahresbeitrag Mahngebühren und Umlagen;
 - d) Festsetzung der Arbeitsstunden und der Höhe der Ausgleichszahlungen;
 - e) Wahl und Abwahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers, sowie des Jugendwartes.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h) Wahl der Kassenprüfer;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist mit der Einladung mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von 10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom, 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem dienstältesten Vorstandsmitglied oder bei dessen Abwesenheit von dem seinem Lebensalter nach ältesten anwesenden Vollmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder erschienen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem z. Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sofern er es für notwendig erachtet.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. ordnungsgemäße Buchführung Erstellung des Jahresberichtes, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.



§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der I. Vorsitzende und der z. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.